

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/1070) zu den Drucksachen 7/943 und 7/153 - "Jugendförderung weiterhin bedarfsgerecht gewährleisten, Förderinstru- mente evaluieren und weiterentwickeln"

Bezugnehmend auf Nummer II.2 und II.3 des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 18. Juni 2020 übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Bildung, Jugend und Sport übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 31. März 2021 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet und steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation (www.parldok.thueringen.de) unter der oben genannten Drucksachennummer zur Verfügung.

**Beschluss des Landtags
(Drucksache 7/1070)**

**„Jugendförderung weiterhin bedarfsgerecht gewährleisten,
Förderinstrumente evaluieren und weiterentwickeln“**

Bericht zu den Nummern II.2 und II.3

März 2021

**Beschluss des Landtags (Drucksache 7/1070) zu den Drucksachen 7/943/153
„Jugendförderung weiterhin bedarfsgerecht gewährleisten, Förderinstrumente evaluieren und weiterentwickeln“
Bericht zu den Nummern II.2 und II.3**

**Zu Nummer II.2:
Der Landtag bittet die Landesregierung,**

„unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine landesgesetzliche Präzisierung von qualitativen Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 zu unterrichten.“

Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber im SGB VIII eher normative Vorgaben zur Durchführung von Jugendhilfeplanungsprozessen als qualitative Anforderungen an konkrete Jugendhilfeplanungsprozessschritte vorgesehen.

§ 80 SGB VIII legt dazu folgendes fest:

*„§ 80
Jugendhilfeplanung*

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“

Mit dieser Bestimmung gibt der Bundesgesetzgeber einen Rahmen vor, innerhalb dessen sich das Planungsgeschehen in der Kinder- und Jugendhilfe vollziehen soll. Ergänzende Regelungen sind dabei über die Landesrechtsöffnungsklausel in Absatz 3 möglich. Diese bezieht sich aber nur auf die Regelungen zur Beteiligung. In Umsetzung dessen bestimmt § 12 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) Folgendes:

„§ 12

Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung auf der Ebene des örtlichen Trägers Arbeitsgemeinschaften und auf der Ebene des überörtlichen Trägers Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.“

Mit Blick auf diesen Rechtsrahmen wurden zwischen dem Landesjugendamt als dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Jugendämtern als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe immer wieder dessen positiven wie negativen Auswirkungen diskutiert. Trugen die gesetzlichen Regelungen zum einen dazu bei, dass sich Jugendhilfeplanungsprozesse im Rahmen örtlicher Gegebenheiten gestalten ließen, war es doch vielerorts eher so, dass sich thüringenweit sehr heterogene Ausgangsvoraussetzungen (insbesondere Ressourcen) für die Durchführung von Jugendhilfeplanungsprozessen entwickelten. Dabei sind bis heute insbesondere die personellen Ressourcen für Planungsfachkräfte in den Jugendämtern stark abhängig von der Größe und Leistungsfähigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte, aber eben auch von dem örtlich eingeräumten Stellenwert von Sozialplanungsprozessen im Allgemeinen und der Jugendhilfeplanung im Speziellen.

Infolgedessen hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2017 einen Beschluss für einen qualitativen Diskurs und damit zur Stärkung von Jugendhilfeplanung in den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) eingebracht. Der LJHA ist das jugendpolitisch zuständige und verantwortliche Gremium, in dem alle wichtigen Zusammenschlüsse der Thüringer

Kinder- und Jugendhilfe vertreten sind (insbesondere Vertretungen der im Landtag vertretenen Fraktionen, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, des Landesjugendrings und der Jugendverbände, der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung, der Landesarbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, der Jugendgremien sowie der kommunalen Spitzenverbände). Der LJHA hat die aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien in den Blick zu nehmen und entsprechende Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern. Dies beinhaltet auch den „Einmischungsauftrag“ in andere Bereiche der Politik, wenn es darum geht, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Dies gelingt dem LJHA vor allem dann, wenn er seine besondere Aufgabe der Jugendhilfeplanung für sich erkennt und ausübt.

Der Beschluss des LJHA beinhaltet den Start eines dialogischen und partizipativen Fachdiskurses zur Situation der Jugendhilfeplanung in Thüringen. Dieser Fachdiskurs wurde in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie des Landesjugendamts erarbeiteten zunächst den Entwurf einer „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung“, um diese anschließend in eine Arbeitsgruppe des LJHA im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB VIII einzubringen.

Mit Beschluss des LJHA vom 9. Dezember 2019 wurde diese „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung“ vom LJHA verabschiedet. Die Arbeitshilfe bildet nunmehr die fachliche Grundlage zur qualitativen Gestaltung von Jugendhilfeplanungsprozessen und beschreibt die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Der LJHA beauftragte mit dem Beschluss die Verwaltung des Landesjugendamtes, die Fachberatung auf der Grundlage dieser gemeinsam erarbeiteten Arbeitshilfe durchzuführen und damit zu einer Stärkung der qualitativen Planungsprozesse beizutragen.

In Übereinstimmung zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wurde vereinbart, dass die ständige Fachberatung und damit fachliche Begleitung der örtlichen Träger durch das Landesjugendamt für eine qualitative, beständige Entwicklung von Jugendhilfeplanung notwendig ist. Allerdings konnte von Seiten des Landesjugendamtes dieser Prozess in Anbetracht der personellen Ressourcen infolge der besonders herausfordernden Corona Bedingungen in 2020 nicht umgesetzt werden. Sobald die Fachberatung wieder möglich ist, wird der Prozess zeitnah begonnen.

Im beschriebenen Arbeitsprozess zur Erstellung der „Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung“ wurde auch die rechtliche Festschreibung von landesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf *qualitative Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung geprüft und diskutiert*.

In der Arbeitsgruppe wurde die fachliche Position vertreten, dass eine gesetzliche Festschreibung von qualitativen Ansprüchen an Jugendhilfeplanungsprozesse nicht zielführend ist, vielmehr eine beständige und fachliche gute Fachberatung seitens des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe notwendig ist. Dies kann jedoch abschließend erst dann eingeschätzt werden, wenn dazu genügend praktische Erfahrungen vorliegen. Diese werden dann im Landesjugendhilfeausschuss ausgewertet und bewertet.

Die Arbeitshilfe Jugendhilfeplanung ist unter folgendem Link hinterlegt:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/grundsatzangelegenheiten/jugendhilfeplanung/Arbeitshilfe_Jugendhilfeplanung_Thueringen.pdf

Zu Nr. II.3:

Der Landtag bittet die Landesregierung,

„unter Berücksichtigung der Vorgaben im SGB VIII und unter Einbeziehung der jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien und Zusammenschlüsse zu prüfen, inwieweit eine besondere Unterstützung für flächendeckende Formen der Zusammenarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit (hier besonders die Kreis- und Stadtjugendringe) im Rahmen des Landesjugendförderplans oder außerhalb davon rechtlich möglich sowie jugendpolitisch notwendig und geboten ist, und den Landtag über die Ergebnisse dieser Prüfung bis zum 31. März 2021 schriftlich zu unterrichten.“

Spätestens seit Beschluss des Landtages zu „Grundlagen einer eigenständigen Jugendpolitik“ (Drucksache 6/6893), mit dem die Landesregierung gebeten wird, die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse auf örtlicher Ebene (vgl. Punkt II. 4) sowie die Mitbestimmung junger Menschen (Punkt II. 7) weiter zu stärken, werden diese Ziele verfolgt.

Schon mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 19. März 2019 wurden dazu weitreichende Festlegungen getroffen. Dies sind z. B.

- die gesetzliche Festschreibung einer Mindestfördersumme von 15 Mio. Euro für die Förderung der „Örtlichen Jugendförderung“ in § 15 b ThürKJHAG. Diese Mittel werden ausdrücklich auch für die Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen und der Förderung der Jugendverbandsarbeit und ihrer Zusammenschlüsse gewährt.
- die Erweiterung der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse und des LJHA um die beratenden Mitglieder aus den Zusammenschlüssen der Jugendverbände, soweit sie nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 3 ThürKJHAG vertreten sind, und den Jugendmitbestimmungsgremien, wenn sie in der entsprechenden Gebietskörperschaft bestehen.

Dazu wurden in der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ unter Punkt 2.2 die Förderung von Strukturen der Jugendverbandsarbeit einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie die Förderung von Maßnahmen zur Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen als explizite Förderziele aufgenommen. Bisher geben 16 Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen der Verwendungsnachweisführung an, den Themenschwerpunkt Jugendverbandsarbeit in den Jugendförderplan einzubeziehen.

Zusätzlich wurde die Fachberatung des Landesjugendamtes entsprechend § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verstärkt. Insbesondere wurde zur Implementierung einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ in Thüringen gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2018 das

Praxisentwicklungsprojekt „Kommunale Verankerung der Eigenständigen Jugendpolitik in Thüringen“ umgesetzt, in dem insbesondere die Mitbestimmung junger Menschen in den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten (Erfurt; Gera; Suhl; Landkreise Nordhausen und Sömmerda) im Mittelpunkt steht.

Neben der Unterstützung und Förderung der Jugendverbandsarbeit und ihrer Zusammenschlüsse wird von Seiten des Landes seit seiner Gründung im September 2018 der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen (DKJG Thüringen) unterstützt. Ziel des DKJG Thüringen ist die flächendeckende Jugendbeteiligung in kommunal und regional wirkenden Jugendbeteiligungsgremien sowie die gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Wertschätzung für verbindliche und politisch wirksame Jugendmitbestimmung in Thüringen. Der DKJG Thüringen vertritt die Interessen seiner 17 Mitgliedsgruppen (Stand 04/2020) auf Landesebene. Der DKJG Thüringen erhält finanzielle Zuwendungen durch das Land/Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die fachliche Begleitung erfolgt über die Naturfreunde Thüringen e. V.

Die Unterstützung von flächendeckende Formen der Zusammenarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit wird im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens des Landesjugendförderplanes überprüft. Der Fortschreibungsprozess begann mit LJHA-Beschluss vom 7. Dezember 2020. In dem geplanten mehrmonatigen partnerschaftlichen Prozess zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Trägern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der im Landtag vertretenen Fraktionen werden Bedarfsdiskussionen zur Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit zu führen sein. Dies inkludiert auch die Diskussion um eine Unterstützung für flächendeckende Formen der Zusammenarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit. Sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Thüringer Jugendverbände und der Landesjugendring Thüringen e. V. sind in diese Diskussionsprozesse eingebunden. Damit sind alle jugendpolitisch zuständigen und verantwortlichen Gremien sowie Zusammenschlüsse in den Prozess einbezogen. Mit Beschluss des Landesjugendförderplans 2023 – 2027 im Landesjugendhilfeausschuss voraussichtlich im September 2022 wird der Prozess und somit auch die Prüfung abgeschlossen.